

Umgang mit geschützten Marken

Vereine sind in ihrer praktischen Arbeit in diverser Hinsicht von der Beachtung des Markengesetzes betroffen. Dazu gehören beispielsweise die Benennung von Bewegungs- und Sportangeboten im Trend- und Gesundheitssportbereich sowie Breitensportangebote oder die Verwendung von Logos oder Markennamen. Werden im Sportverein zum Beispiel neue Trendsportarten angeboten oder eine Website eingerichtet, gilt es, aufzupassen, denn Wörter können Markennamen und ihre Benutzung rechtswidrig sein.

Marken und Markenschutz

Marken kennzeichnen Produkte und Dienstleistungen zur Unterscheidung von anderen Mitbewerbern. Marken können Namen, Wörter, Begriffe, Symbole, Logos oder Kombinationen davon sein. Ist eine Marke im Markenregister beim Deutschen Patentamt eingetragen, bedeutet dies ein Ausschließlichkeitsrecht für den Markeninhaber zur Verwendung seiner Marke nach Belieben. Der Inhaber kann je nach eingetragenem Nutzungsrecht Dritten die Nutzung der Marke verbieten, jedoch auch unter bestimmten Voraussetzungen erlauben.

Auch bestimmte Konzepte im Sportangebot sind auf markenrechtlicher Ebene geschützt. Oftmals ist ein vorheriger Lizenz-Erwerb zur Durchführung des Programms als eingetragene Marke erforderlich.

Eingetragene Marken können auf Wunsch mit dem Registrierhinweis ® gekennzeichnet werden. Dies ist ein Hinweis für Dritte, dass es sich um eine geschützte, eingetragene Marke handelt. Nicht alle geschützten Marken sind automatisch mit diesem ® versehen.

Eine Markenschutzverletzung liegt dann vor, wenn die Marke trotz des Verbotes des Markeninhabers genutzt wird.

Was müssen Vereine beachten?

Um sich vor Verletzung des Markengesetzes zu schützen, sind ohne erworbene Berechtigung folgende Punkte zu vermeiden:

- Nutzung geschützter Markennamen bei der Bezeichnung von Sportangeboten
- Verwendung fremder Logos oder Bilder zur Werbung und Kennzeichnung von Sport- und Kursangeboten
- Verwendung von geschützten Symbolen, Abbildungen o.ä. auf der Vereinshomepage
- Durchführung eingetragener Sportkonzepte



FOTO: OLM26250/ISTOCK

Mit Erwerb der Berechtigung zur Verwendung geschützter Marken, zum Beispiel als Lizenznehmer, können die Marken unter der Voraussetzung der Einhaltung der Richtlinien der schriftlichen Lizenzvereinbarungen, verwendet werden. Hält der Verein sich nicht an das Markenschutzgesetz, kann er zur Unterlassung und zu Schadensersatz verpflichtet werden.

Recherche und Absicherung zum Markenschutz

Alle in Deutschland angemeldeten und eingetragenen Marken sind online im „DPMAregister“ – Register des Deutschen Patent- und Markenamts – veröffentlicht. Vor geplanter Verwendung von Namen und Bezeichnungen wird die Überprüfung geschützter Markennamen empfohlen, um sich vor unberechtigter Nutzung im Verein zu schützen.

Unter dem Link <https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/einsteiger> können Markenbezeichnungen abgefragt werden.

Abmahnungen von dritter Stelle sind immer ernst zu nehmen. Bei Erhalt von Abmahnungsschreiben sollte zeitnah Rechtsrat eingeholt und erst im Anschluss reagiert werden. Über den Rechtsservice des BLSV ist eine Beratung der Vorstandschaft des Vereins in diesen Fällen möglich.

BLSV

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

VereinsService

Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-341 · E-Mail: service@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinsservice.html